

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 20/09

10. März 2009

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-345/06

Gottfried Heinrich

**EINE LISTE VON GEGENSTÄNDEN, DIE AN BORD VON FLUGZEUGEN
VERBOTEN SIND, KANN DEM EINZELNEN NICHT ENTGEGENGEHALTEN
WERDEN, WENN SIE NICHT VERÖFFENTLICHT WURDE**

*Eine Verordnung der Gemeinschaft, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Union
veröffentlicht wurde, hat keine Bindungswirkung, soweit sie dem Einzelnen Pflichten auferlegen
soll*

Nach Art. 254 EG sind Verordnungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.

Im Jahr 2002 erließen das Parlament und der Rat die Verordnung Nr. 2320/2002 über die Luftsicherheit¹. Der Anhang dieser Verordnung enthielt gemeinsame grundlegende Normen für Sicherheitsmaßnahmen im Luftverkehr. Der Anhang legte u. a. in allgemeiner Weise die Liste der an Bord eines Flugzeugs verbotenen Gegenstände fest, unter denen „Schlagwaffen: Totschläger, Schlagstöcke, Baseballschläger und ähnliche Gegenstände“ aufgezählt waren. Die Verordnung sah außerdem vor, dass bestimmte Maßnahmen nicht zu veröffentlichen seien, sondern nur den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden sollten. Die Verordnung Nr. 2320/2002 wurde einschließlich ihres Anhangs veröffentlicht.

Im April 2003 erließ die Kommission die Verordnung Nr. 622/2003² zur Durchführung der Verordnung Nr. 2320/2002. Die durch diese Verordnung vorgesehenen Maßnahmen waren in deren Anhang enthalten. Dieser Anhang, der im Jahr 2004 durch eine weitere Verordnung³ geändert wurde, wurde niemals veröffentlicht, obwohl es in den Erwägungsgründen dieser Änderungsverordnung hieß, dass die Fluggäste über die Regeln, die die verbotenen Gegenstände betreffen, genau informiert werden müssten.

Am 25. September 2005 wurde Herr Gottfried Heinrich auf dem Flughafen Wien-Schwechat an der Sicherheitskontrolle zurückgewiesen, weil er in seinem Handgepäck Tennisschläger mit sich

¹ Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 622/2003 der Kommission vom 4. April 2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. L 89, S. 9).

³ Verordnung (EG) Nr. 68/2004 der Kommission vom 15. Januar 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 622/2003 zur Festlegung von Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen grundlegenden Normen für die Luftsicherheit (ABl. L 10, S. 14).

führte, die die Behörden als nach den genannten Verordnungen der Gemeinschaft verbotene Gegenstände betrachteten. Als sich Herr Heinrich gleichwohl mit den Tennisschlägern im Handgepäck an Bord des Flugzeugs begab, musste er es auf Aufforderung der Sicherheitsbeamten wieder verlassen.

Herr Heinrich legte vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (Österreich) eine Beschwerde ein, um feststellen zu lassen, dass die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen rechtswidrig waren. Dieses österreichische Gericht hat dem Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob Verordnungen oder Teile von Verordnungen, die nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurden, gleichwohl Bindungswirkung haben können.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass eine Verordnung der Gemeinschaft, wie aus Art. 254 EG hervorgeht, nur Rechtswirkungen erzeugen kann, wenn sie im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Außerdem kann ein Rechtsakt eines Gemeinschaftsorgans den Einzelnen nicht entgegengehalten werden, bevor sie die Möglichkeit hatten, durch die ordnungsgemäße Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt von diesem Kenntnis zu nehmen. Die gleichen Grundsätze gelten für nationale Maßnahmen zur Durchführung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Verordnung Nr. 2320/2002, soweit sie die Mitnahme bestimmter, in einer Liste im Anhang der Verordnung allgemein umschriebener Gegenstände an Bord des Flugzeugs verbietet, den Einzelnen Pflichten auferlegen soll.

Da der Anhang der Verordnung Nr. 622/2003 nicht veröffentlicht wurde, kann der Gerichtshof nicht beurteilen, ob dieser Anhang ebenfalls die Liste verbotener Gegenstände betrifft und damit ebenfalls den Einzelnen Pflichten auferlegen soll. Dies lässt sich jedoch nicht ausschließen. Dass es in den Erwägungsgründen der erwähnten Änderungsverordnung zur Verordnung Nr. 622/2003 heißt, es werde eine öffentlich zugängliche harmonisierte Liste der verbotenen Gegenstände benötigt, impliziert, dass die der Verordnung Nr. 2320/2002 beigefügte Liste tatsächlich geändert wurde. Jedenfalls wurden diese etwaigen Änderungen der Liste nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass die Liste verbotener Gegenstände zu keiner der Arten von Maßnahmen und Angaben gehört, die nach der Verordnung Nr. 2320/2002 geheimzuhalten sind und nicht veröffentlicht werden. Die Kommission durfte daher auf Maßnahmen zur Anpassung der Liste die Geheimhaltungsregelung nicht anwenden. Daher wäre die Verordnung Nr. 622/2003, wenn sie tatsächlich Anpassungen der Liste verbotener Gegenstände enthielte, insoweit zwangsläufig ungültig.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass der Anhang der Verordnung Nr. 622/2003 keine Bindungswirkung hat, soweit mit ihm den Einzelnen Pflichten auferlegt werden sollen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG ES CS DE EN EL FR HU IT NL PL
PT SK SL RO*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-345/06>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über den von der Europäischen
Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by
Satellite“, L-2920 Luxemburg,*

*Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*